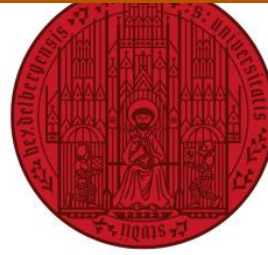




JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Die Wahrung der Rechtseinheit in Deutschland
und der VR China -
Eine vergleichende Untersuchung unter besonderer
Berücksichtigung der Funktion des jeweiligen obersten Gerichts“**

Dissertation vorgelegt von Lu Pei

Erstgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. Burkard Hess

Zweitgutachter: Prof. Dr. Christoph Kern

Juristische Fakultät

Zusammenfassung der Dissertation

Das Thema meiner Dissertation ist die Wahrung der Rechtseinheit in Deutschland und der VR China.

Das Streben nach Rechtseinheit ist eine notwendige Forderung jeder Gesellschaft. Die Frage, wie die Rechtseinheit gewahrt werden kann wurde in verschiedenen Ländern zu verschiedenen Zeiten immer anders beantwortet. Die Existenz eines obersten Gerichts als letztinstanzliches Gericht in einem Staat ist für die Gewährleistung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung von höchster Bedeutung. Die vorliegende Arbeit soll einen Beitrag zur vergleichenden Erforschung des höchsten Gerichts in Deutschland und China leisten. Aus diesem Zusammenhang ergibt sich die dreifache Fragestellung der vorliegenden Arbeit. Erstens fragt sie danach, wie das Reichsgericht und der Bundesgerichtshof in Deutschland die Rechtsprechungsdivergenz zwischen den Instanzgerichten und zwischen unterschiedlichen Senaten innerhalb des Bundesgerichtshofs beseitigt. Das chinesische Zivilverfahrensrecht kennt nur beschränkte Rechtsmittel. Das Gerichtssystem ist zwar vierstufig –Gerichte der Grundstufe, Mittelstufe, Oberstufe und das oberste Volksgericht – aufgebaut, jedoch ist der Instanzenzug auf zwei Stufen beschränkt. Das einzige ordentliche Rechtsmittel gegen ein erstinstanzliches Urteil ist die Berufung. Mit anderen Worten: der Weg zum OVG würde bei den Meisten abweichenden Entscheidungen der Untergerichte versperrt werden, da der Instanzenzug bei vielen Rechtsstreitigkeiten bereits vor dem OVG beendet wäre. Außerdem gibt es in China auch keinen Großen Senat zur Beseitigung interner Rechtsprechungsdivergenzen des OVG. Deswegen wird an zweiter Stelle die Frage antwortet, wie in China die Vereinheitlichung der Rechtsprechung garantiert wird. Ein zusammenfassender Vergleich beschließt die Untersuchung.

Jahrhundertlang herrschte in Deutschland eine Rechtszersplitterung größten Ausmaßes. Nach Überwindung der politischen Zerrissenheit führten die fortschreitenden Bedürfnisse der Wirtschaft dazu, ein einheitliches Rechts und eine einheitliche höchste deutsche Gerichtsbarkeit zu schaffen. Hier entsteht demnach die Frage ob die Gründung des Reichsgerichts als oberster Instanz für die gesamte ordentliche Rechtspflege die Einheit der Rechtsprechung wirksam gewährleistete. Als entscheidende Punkte werden dieser Untersuchung die Geschäftsverteilung und die Mitgliederverteilung innerhalb des Reichsgerichts zugrunde gelegt.

Die Zivilsenate des Reichsgerichts von 1879 wurden nicht nach Rechtsmaterien, sondern nach Rechtsgebieten in ihrer Zuständigkeit abgegrenzt. Bei der Gründung des RG lag in den meisten der Zivilsenate noch keine spezialisierte Besetzung bei der Verteilung der Mitglieder vor. Allerdings konnte die Vereinigung der Mitgliederverteilung, deren Realisation durch die Verteilung der gemischten Mitglieder auf die Zivilsenate erreicht werden sollte, die Spezifität nicht überwinden, die von der Geschäftsverteilung nach den einzelnen Rechtsgebieten verursacht wurde. Die Tendenz der Regionalisierung zeigte sich augenscheinlich mehr und mehr in der Rechtsprechungspraxis und der personell spezialisierten Besetzung in den unterschiedlichen Zivilsenaten. Mit dem Inkrafttreten des BGB wurde die Geschäftsverteilung der Zivilsenate geändert und wurde nach einzelnen Rechtsmaterien auf Grundlage der Bücher des BGB verteilt. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts blieb übergangsweise allerdings wieder bei einer regionalen Aufteilung. Anhand der Entwicklung der Rechtsprechung bezüglich des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts lässt sich der Fortbestand der früheren Rechtsprechungslinien nachvollziehen.

Die Großen Senate und die Vereinigten Großen Senate wurden zum ersten Mal im Jahre 1935 eingerichtet. Allerdings ergingen bis 1945 nur acht Entscheidungen des Großen Senats für Zivilsache nach § 137 GVG. Diese Haltung der Reichsjustizräte wurde als „horror pleni“ bezeichnet. Bei der Rechtsprechungspraxis des Bundesgerichtshofs diese Situation sogar noch schlimmer. Durch die Untersuchung der insgesamt 40, seit 1950 ergangenen, Entscheidungen des Großen Senats für Zivilsachen und der Vereinigten Großen Senate lässt sich erkennen, dass die Mehrzahl der Entscheidungen aufgrund einer Grundsatzvorlage, nicht einer Divergenzvorlage, ergangen ist. Die weniger frequentierte Divergenzvorlage repräsentiert hierbei das Prinzip der Rechtseinheit, während die Grundsatzvorlage auf dem Prinzip der Rechtsfortbildung basiert. Der Rechtsfortbildungsgedanke führt in einigen Fällen sogar zu einem Wirken der Richter als tatsächlicher Gesetzgeber.

Der Zulassungsgrund der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung ist als Filter anzusehen und soll die einheitliche Rechtsprechung im Rahmen der unterschiedlichen, klar zugewiesenen Funktionen zwischen Berufung und Revision auf separaten Stufen gewährleisten.

Der Ausgangspunkt in China zur Wahrung der einheitlichen Rechtsprechung ist allerdings ein anderer. Die Rechtseinheit kann durch den Instanzenzug nicht garantiert werden. Im Rahmen des chinesischen Instanzenzugs auf zwei Stufen ist das Oberste Volksgericht kein einheitliches letztinstanzliches Gericht, deswegen kann es die divergierenden Gerichtsentscheidungen nicht endgültig ausgleichen, es sei denn, dass ein Rechtsstreit grundsätzlich bis zu diesem Gericht gelangen kann. In der Praxis machen solche Streitigkeiten nur 0.4% der gesamten Streitigkeiten aus. Die zweistufige Ausgestaltung des ordentlichen Rechtsmittelsystems in China erfüllt nicht die Funktion der Wahrung der einheitlichen Rechtsprechung. Das Wiederaufnahmeverfahren, das als außerordentliches Rechtsmittel bezeichnet wird, ist als ein Verfahren ausgestaltet, in dem eine rechtskräftige Entscheidung erneut geprüft wird, um die materieller Wahrheit zu erreichen. Die Hoffnung, dass die Einheitlichkeit der Rechtsprechung durch das Wiederaufnahmeverfahren gewährleistet wird hat sich nicht erfüllt.

Die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zwischen den Instanzgerichten kann vom OVG auf vier Wegen angestrebt werden. Zunächst kann das OVG den Untergerichten „Antworten“ geben. Die „Antwort“ des OVG setzt voraus, dass die Untergerichte um eine Stellungnahme zu den schwierigen Fragen der Rechtsanwendung im Voraus ersucht haben und diese Stufe für Stufe an das OVG weiter gegeben wurde.

Das OVG beantwortet in den meisten „Antworten“ die vorgelegte Einzelfrage von Untergerichten einfach mit „Ja“ oder „Nein“ und begründet seine Antwort nicht. Ferner kann das OVG an die Untergerichte „Mitteilungen“ erlassen. Treten divergierenden Rechtsauffassungen von den verschiedenen unteren Gerichten in der Rechtsprechungspraxis auf, kann das OVG eine Anweisung in der Form von „Mitteilungen“ an alle Untergerichte erteilen. Schließlich kann das OVG auch „abstrakt-generellen Justizauslegungen“ und „Leitentscheidungen“ erlassen. Die chinesische Bezeichnung „Justizauslegungen“ kann sehr leicht zu Missverständnissen führen, da diese Justizauslegungen keine Rechtsprechungstätigkeit im Sinne der Normenanwendung beinhalten, sondern dem Normerlass zuzuordnen sind. Bei den chinesischen Leitentscheidungen handelt es sich auch nicht um eine amtliche Entscheidungssammlung, in der das OVG seine eigenen Entscheidungen herausgibt und als Leitbilder einer einheitlichen Rechtsprechung zusammenfasst. Die Leitentscheidungen wurden vom Büro für Leitentscheidungen des OVG ausgewählt, aber die Auswahlkriterien sind in der Praxis auch nicht im Voraus konkretisiert.

Diese Justizauslegungen und Leitentscheidungen vom OVG haben zwar keine unmittelbare Wirkung auf die Urteilsfindung von Untergerichten bei konkreten Einzelfällen, können sie jedoch als Orientierungshilfe bei künftigen Fällen beeinflussen. In diesem Sinne können die Justizauslegungen und Leitentscheidungen als allgemeine Präventivmaßnahmen zur Wahrung der Rechtseinheit angesehen werden. Die Rechtseinheit innerhalb des obersten Gerichts kann entweder durch Vorlagen an den RSA zur Diskussion oder durch das System der Genehmigung eines Urteils angestrebt werden.

Zusammenfassend erfolgt die Kontrolle der Rechtseinheit in Deutschland und China auf sehr unterschiedlichen Wegen: In Deutschland entspringt sie dem Prozessverfahren in Form des Instanzenzugs und wird durch die Parteien mittels Erhebung von Rechtsmitteln ausgelöst. Diese Form der Kontrolle bewegt sich im Rahmen der Rechtsprechungstätigkeiten, die Unabhängigkeit der Justiz und der Richter wird vorausgesetzt. Im Gegensatz dazu erfolgt die Kontrolle der Rechtseinheit in China in Form eines Aufsichtsverfahrens, in dem das OVG durch Weisungsbefugnisse Einfluss auf die Urteilsfindung der Untergerichte nimmt, um die Divergenz zu überwinden. Die Ausübung dieser Weisungsbefugnisse kann nicht der Rechtsprechungstätigkeit zugeordnet werden.

Hintergrund dieser gerade geschilderten unterschiedlichen Wege zur Wahrung der Einheit der Rechtsprechung, ist die unterschiedliche juristische Kultur und Denkweise. In China, besteht die Gewohnheit eine höchste Autorität zu finden oder einzurichten und mittels administrativen Weisungen das Unrecht zu kontrollieren oder zu überwachen. Das „einzelfallbezogene Kontrollrecht“ des Nationalen Volkskongress ist ein Beispiel hierfür. Bei der Einzelfallbezogenen Kontrolle des NVK kommt es in der Praxis häufig vor, dass der NVK ein einzelnes rechtskräftiges Urteil dem OVG übergibt und fordert, dieses innerhalb eines festgesetzten Zeitraums zu erledigen und über Prüfungsergebnisse zu berichten. Für das vom NVK übergebene Urteil wird die Wiederaufnahme durch das OVG eingeleitet. Der NVK versucht, Korruption in der Rechtsprechungstätigkeit zu verhindern und die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt durch seine einzelfallbezogene Kontrolle zu garantieren. Allerdings liegt das Problem hierbei darin, wer den NVK, also die Kontrolleure kontrolliert. Die Frage ist also wer die Weisungsbefugnis zur Wahrung der einheitlichen Rechtsprechung tatsächlich kontrolliert und wie.

Die Ausgestaltung des dreistufigen Instanzenzugs kann eine mögliche Lösung darstellen diese höchste Macht des OVG zu beschränken. Durch die Balance zwischen Richtermacht und Parteiherrschaft ist die Wahrung der Rechtseinheit im Rahmen der Rechtsprechungstätigkeit erfüllbar. Natürlich ist dies nur der erste Schritt. Die grundsätzliche Lösung ist die Gewährleistung der Unabhängigkeit der Justiz und die Veränderung der hierarchischen Struktur des Gerichtssystems.